

Gesetz

zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen für Lehrkräfte (Nachteilsausgleichsgesetz)

Vom 10. Februar 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 1 Änderung der Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen – A und B –) werden die Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 in der Landesbesoldungsordnung A wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe 11

Fachlehrer

- mit der staatlichen Prüfung als Augenoptiker mit mindestens dreijähriger Dienstzeit als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 –
- mit einem Diplom als Sportlehrer nach einem sechssemestrigem Hochschulstudium –^{1) 6)}
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, zur Fachberatung der Schulaufsicht oder zur Verwendung in der Aus- und Fortbildung der Fachlehrer jeweils nach mindestens dreijähriger Dienstzeit als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 –^{2) 5) 6)}

Gewerbehauptkommissar,

soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12

Lehrer

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen –^{1) 3) 4) 6)}

Fußnoten

- 1) Als Eingangsamt
- 2) Höchstens 30 v. H. der Planstellen für Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10; an Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin jedoch mindestens vier Planstellen.
- 3) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen oder als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung und Prüfung in den entsprechenden Fächern des Lehrers für untere Klassen nach dem Recht der ehemaligen DDR.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12
- 5) Jeweils ein Fachlehrer an jeder Lehranstalt für technische Assistenten in der Medizin erhält eine Amtszulage nach Anlage II
- 6) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.

Besoldungsgruppe 12

Fachlehrer

- mit einem Diplom als Sportlehrer nach einem sechssemestrigem Hochschulstudium zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –^{1) 8)}

Gewerbehauptkommissar,

soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11

Lehrer

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen –^{3) 8)}
- mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 –^{4) 5) 8)}

Sonderschullehrer^{5) 6) 7) 8)}

Zweiter Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als beauftragter Leiter von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen zum Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des mittleren Schulabschlusses mit mehr als 90 Hörern –^{2) 8)}

Fußnoten

- 1) Eine Stelle in jedem Bezirk
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 3) Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluss der Fachschulausbildung oder einer Ergänzungsausbildung und Prüfung an einer Fortbildung für den Unterricht in den Klassen 5 und 6 erfolgreich teilgenommen und eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.
- 4) Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, das einem Fach der Berliner Schule entspricht, Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, von denen nur noch ein Fach einem Fach der Berliner Schule entspricht, sowie Lehrer für untere Klassen mit einer zusätzlichen Ausbildung und Diplomabschluss für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, das einem Fach der Berliner Schule entspricht.
- 5) Als Eingangsamt
- 6) Diplomlehrer für Hilfsschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung nach einem mindestens vierjährigen Studium an der Universität Rostock, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13; sie erhalten eine Amtszulage nach Anlage II.
- 7) Nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbene Befähigungen als Leiter für untere Klassen mit einem zusätzlichen Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung, Lehrkräfte mit nicht abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für untere Klassen mit Überleitung nach dreijähriger Ausbildung zum zweijährigen Hochschulstudium an der Pädagogischen Hochschule Magdeburg mit Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung und Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Lehrbefähigung für die unteren Klassen für Deutsch und Mathematik und ein Wahlfach mit einem zusätzlichen Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

- 8) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.

Besoldungsgruppe 13

Blindenoberlehrer^{1) 4)}

Erster Gewerbehauptkommissar

Gesamtschulrektor

- als Fachleiter ^{–2) 9)}

Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ^{–2) 9)}

Lehrer

- mit einer Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht in einer beruflichen Fachrichtung bei entsprechender Verwendung ^{–4) 6) 7) 9)}

Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik^{1) 4) 5) 9)}

Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen⁹⁾

Sekundarschulrektor

- als Fachleiter an einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ^{–2) 9)}

Sonderschullehrer^{8) 9)}

Studienrat an einer Fachschule

- mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst⁹⁾

Studienrat im Hochschuldienst

- an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung –

Taubstummenoberlehrer^{1) 4)}

Volkshochschulrat

- mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst –

Zweiter Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern^{2) 9)}
- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als beauftragter Leiter von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen zum Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des mittleren Schulabschlusses mit mehr als 90 Hörern ^{–2) 9)}

Fußnoten

- 1) erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 2) erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 4) Als Eingangsamt.
- 5) Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und einem zusätzlichen Diplomabschluss für eine sonderpädagogische Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen DDR.
- 6) Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung.
- 7) Die in Fußnote 6) genannten Lehrkräfte, die nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre mit insgesamt 24 Jahreswochenstunden oder bei gleichzeitiger Beauftragung mit den Obliegenheiten eines Schulleiters oder Schulleiterstellvertreters mit der Hälfte der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung an einer berufsbilden-

den Schule tätig waren und sich dort bewährt haben, können in die Laufbahn des Studienrats übernommen werden.

- 8) Der erste Halbsatz der Fußnote 6) zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.

- 9) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.

Besoldungsgruppe 14

Erster Oberamtsanwalt

- als Abteilungsleiter –

Gesamtschulrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe ^{–1) 4)}

- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben ^{–4)}

Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern ^{–4)}

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ^{–1) 4)}

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern ^{–3) 4)}

Oberstudienrat an einer Fachschule

- mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst ^{–4)}

Oberstudienrat im Hochschuldienst

- an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung –

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule –

= mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ^{–4)}

= mit mehr als 360 Schülern ^{–1) 4)}

Realschulrektor

- als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule

– mit bis zu 180 Schülern ^{–4)}

– mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ^{–1) 4)}

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter der schulischen Einrichtung in der Jugendstrafanstalt Berlin –

- als Leiterin oder Leiter der schulischen Einrichtung in der Justizvollzugsanstalt Tegel –

- als Leiter einer Grundschule

= mit bis zu 180 Schülern ^{–1) 4)}

= mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ^{–3) 4)}

- als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülern am Grundschulteil ^{–1) 4)}

- als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern am Grundschulteil ^{–3) 4)}
- als Leiter von Lehrgängen an einer Volkshochschule zum Erwerb der Berufsbildungsreife, der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses ^{–4)}
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Schulpraktischen Seminars für Lehreranwärter ^{–4)}

Sekundarschulrektor

- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ⁴⁾

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule
 - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern ^{–4)}
 - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern ^{–1) 4)}
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern ^{–4)}
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern ^{–1) 4)}
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen ^{–1) 4)}

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Schule
 - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit bis zu 90 Schülern ^{–4)}
 - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern ^{–2) 4)}
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit bis zu 45 Schülern ^{–4)}
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern ^{–2) 4)}

Stellvertretender Direktor einer Integrierten Sekundarschule

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe ^{–1) 4)}

Volkshochschuloberrat

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Volkshochschule
- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Zweiter Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern ^{–1) 4)}

Zweiter Realschulkonrektor

- an einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern ^{–4)}

Zweiter Sonderschulkonrektor

- einer Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 270 Schülern ^{–4)}
- einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 135 Schülern ^{–4)}

Fußnoten

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 4) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.

Besoldungsgruppe 15

Direktor am Botanischen Garten und Botanischen Museum und Professor

Direktor einer Integrierten Sekundarschule

- als Leiter einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe ^{–1) 7) 8)}
- als Leiter einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe ^{–8)}

Gesamtschuldirektor

- als Leiter einer Mittelstufe einer Gesamtschule mit Oberstufe ^{–8)}
- als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe ^{–8)}
- als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe ^{–1) 8)}
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe ^{–8)}

Kanzler

- der „Alice Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik –
- der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ –
- der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ –
- der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) –

Oberschulrat²⁾

- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Realschulrektor

- als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern ^{–8)}

Rektor

- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern ^{–8)}
- als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern am Grundschulteil ^{–8)}

Schulrat⁶⁾

- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Sekundarschulrektor

- als Leiter der Mittelstufe einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe ^{–7) 8)}

Seminardirektor

- als Leiter eines schulpraktischen Seminars für Lehreranwärter ^{–8)}

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Schule
 - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern ^{–8)}
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern ^{–8)}
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen ^{–8)}

Stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin

Stellvertretender Direktor einer Integrierten Sekundarschule

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe ^{–7) 8)}

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters
 - = einer Gesamtschule mit Oberstufe ^{–3) 8)}
 - = einer Gesamtschule ohne Oberstufe ^{–8)}
 - = einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe ^{–3) 8)}
 - = einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe ^{–8)}

- eines Oberstufenzentrums^{3) 8)}
- = eines Oberstufenzentrums, zugleich Leiter einer Abteilung –^{3) 8)}
- an einem Oberstufenzentrum als Leiter einer Abteilung
 - = die einem zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasium oder einem Oberstufengymnasium mit mindestens zwei Schultypen entspricht –^{3) 8)}
 - = mit mehr als 360 Schülern –^{3) 5) 8)}
 - = mit bis zu 360 Schülern –^{5) 8)}
- beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister –
- als Leiter der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern –
- als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende –³⁾

Studiendirektor an einer Fachschule

- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –^{4) 8)}
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule
 - = mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern –^{5) 8)}
 - = mit mehr als 360 Schülern –^{3) 5) 8)}
- als Leiter einer Fachschule
 - = mit bis zu 80 Schülern –^{5) 8)}
 - = mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern –^{3) 5) 8)}
- an einem Oberstufenzentrum als Leiter einer Fachschulabteilung
 - = mit mehr als 360 Schülern –^{3) 5) 8)}
 - = mit bis zu 360 Schülern –^{5) 8)}

Volkshochschuldirektor

- als Leiter einer Volkshochschule –
- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Fußnoten

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.
- 4) Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte an einer Fachschule.
- 5) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- 6) Als Eingangsamt.
- 7) Es handelt sich auch dann um eine Integrierte Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, wenn an der Schule eine Oberstufe im Verbund mit einer anderen Schule oder mehreren anderen Schulen eingerichtet ist.
- 8) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.

Besoldungsgruppe 16

Kanzler

- der Hochschule für Wirtschaft und Recht –
- Leitender Direktor des Botanischen Gartens und Botanischen Museums und Professor

Oberschulrat

- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Oberstudiendirektor

- als Leiter
 - = des allgemeinbildenden Unterrichts an der Polizeischule –
 - = einer Gesamtschule mit Oberstufe –²⁾

- = einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe –²⁾
- = eines Oberstufenzentrums –²⁾
- = eines Schulpraktischen Seminars für Lehramtsanwärter des höheren Dienstes –²⁾

- beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister –

Oberstudiendirektor an einer Fachschule

- als Leiter einer Fachschule mit mehr als 360 Schülern –^{1) 2)}

Fußnoten

- 1) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
 - 2) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.⁶⁶
2. Die Amtszulagen gemäß Anlage II betragen für die Besoldungsgruppen
 - A 11 Fußnote 6
 - A 12 Fußnote 8
 - A 13 Fußnote 9
 - A 14 Fußnote 4
 - A 15 Fußnote 8
 jeweils 300 Euro und für die Besoldungsgruppe
 - A 16 Fußnote 2
 250 Euro.

§ 2

Bekanntmachung der Beträge

Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Anlage II mit den in § 1 unter Nummer 2 neufestgelegten Amtszulagen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

§ 1

Änderung der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) werden die Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 der Bundesbesoldungsordnung A wie folgt gefasst:

„BesGr A 13 Besoldungsgruppe A 13¹⁾“

Akademischer Rat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Arzt¹⁾

Erster Kriminalhauptkommissar

Erster Polizeihauptkommissar

Kanzler Erster Klasse^{2) 3)}

Konservator

Konsul

- Kustos
- Landesanwalt¹⁾
- Legationsrat
- Oberamtsanwalt¹²⁾
- Oberamtsrat¹³⁾
- Oberrechnungsrat
- als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –
- Pfarrer¹⁾
- Rat
- Seehauptkapitän^{2) 4)}
- Fachschuloberlehrer – im Bundesdienst –^{5) 6) 10)}
- Hauptlehrer
- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –
- Konrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern –⁷⁾
- Lehrer
- mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –^{10) 16)}
- mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –^{8) 22)}
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I –²⁰⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I –²⁰⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, an Mittelschulen in Sachsen, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt oder an Regelschulen in Thüringen bei einer entsprechenden Verwendung –^{17) 18)}
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung –¹⁴⁾
- mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I –²⁰⁾
- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –^{19) 20)}
- Realschullehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –¹⁰⁾
- Rektor
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –⁷⁾
- Studienrat
- im höheren Dienst des Bundes –⁹⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –²²⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe –^{21) 22)}
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife –²¹⁾

- Stabshauptmann¹⁵⁾
- Stabskapitänleutnant¹⁵⁾
- Major
- Korvettenkapitän
- Stabsapotheker
- Stabsarzt
- Stabsveterinär

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 3) Im Auswärtigen Dienst.
- 4) Im Bundesbereich.
- 5) Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
- 6) Erhält als der ständige Vertreter eines Fachschuldirektors oder als Fachvorsteher eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 8) Gilt nur für Lehrer, deren Ausbildung vor dem 1. August 1973 geregelt war.
- 9) Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.
- 10) Als Eingangsamt.
- 11) Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für technische Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
- 12) Für Funktionen eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der Stellen für Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
- 13) Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
- 14) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v. H. der Stellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 v. H. der für diese Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion des Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.
- 15) Für Funktionen in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes nach Maßgabe sachgerechter Bewertung für bis zu 3 v. H. der Gesamtzahl der für Offiziere in dieser Laufbahn ausgebrachten Planstellen.
- 16) Gilt nur für Lehrer in Hessen mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen nach dem hessischen Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung sowie für Lehrer an Gymnasien, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1975 geregelt war.
- 17) Lehrer an Regelschulen in Thüringen führen die Amtsbezeichnung Regelschullehrer, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt die Amtsbezeichnung Sekundarschullehrer.

- 18) Für dieses Amt dürfen höchstens 35 v. H. der Planstellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 v. H. der dort für diese Lehrer vorhandenen Planstellen, ausgewiesen werden.
- 19) Soweit nicht in dem Amt des Studienrats.
- 20) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v. H. der Planstellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 v. H. der dort für diese Lehrer vorhandenen Planstellen, ausgewiesen werden.
- 21) Für dieses Amt dürfen höchstens 33 v. H. der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.
- 22) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet sein.

BesGr A 14 Besoldungsgruppe A 14

Akademischer Oberrat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Arzt¹⁾

Chefarzt²⁾

Konsul Erster Klasse

Landesanwalt¹⁾

Legationsrat Erster Klasse³⁾

Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit⁴⁾

Oberarzt⁴⁾

Oberkonservator

Oberkustos

Oberrat

Pfarrer¹⁾

Fachschuldirektor

- als Leiter einer Bundeswehrfachschule mit Lehrgängen, die zu einem Abschluss führen, der dem der Realschule entspricht –⁵⁾

Fachschuloberlehrer

- als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern –^{6) 7)}
- als Stufenleiter Sekundarstufe I bei einer Bundeswehrfachschule –⁶⁾

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern –⁵⁾

Oberstudienrat

- im höheren Dienst des Bundes –⁸⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –¹⁰⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe –^{9) 10)}
- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife –⁹⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –⁵⁾

Realschulrektor

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülern –
- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –⁵⁾

Regierungsschulrat

- als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –

- im Schulaufsichtsdienst –

Rektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –

- einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern –

- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern –

- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –⁵⁾

Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene –⁵⁾

Zweiter Konrektor

- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern –

Zweiter Realschulkonrektor

- einer Realschule mit mehr als 540 Schülern –

Oberstleutnant⁴⁾

Fregattenkapitän⁴⁾

Oberstabsapotheker

Oberstabsarzt

Oberstabsveterinär

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.
- 3) Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 6) Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- 8) Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.
- 9) Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 21) zur Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.
- 10) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet sein.

BesGr A 15 Besoldungsgruppe A 15

Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Botschafter ¹⁾	einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern, ^{7) 8) 12)}
Botschaftsrat	
Bundesbankdirektor ²⁾	eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums, ^{7) 12)}
Chefarzt ³⁾	eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern, ^{7) 12)}
Dekan ⁴⁾	
Direktor	eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ^{7) 12)}
Generalkonsul ⁵⁾	-- im höheren Dienst des Bundes
Gesandter ¹¹⁾	als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern, ^{7) 8)}
Hauptkonservator	zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -- ⁹⁾
Hauptkustos	
Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit ⁴⁾	Oberstleutnant ^{6) 10)}
Museumsdirektor und Professor	Fregattenkapitän ^{6) 10)}
Oberarzt ⁶⁾	Oberfeldapotheker
Oberlandesanwalt ⁴⁾	Flottillenapotheker
Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit ⁴⁾	Oberfeldarzt
Vortragender Legationsrat	Flottillenarzt
Direktor einer Fachschule	Oberfeldveterinär
-- als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern -- ^{7) 8)}	
Realschulrektor	Fußnoten
-- einer Realschule mit mehr als 360 Schülern --	1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6, B 9.
Regierungsschuldirektor	2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5, B 6, B 9.
-- als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes --	3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.
-- als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene --	4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
Rektor	5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.
-- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern --	6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
Schulamtsdirektor	7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
-- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene --	8) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
Studiendirektor	9) Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte.
-- als Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -- ^{9) 12)}	10) Auf herausgehobenen Dienstposten.
-- als der ständige Vertreter des Leiters	11) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.
einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern, ^{8) 12)}	12) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet sein.
einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern, ^{7) 8) 12)}	
eines Gymnasiums im Aufbau mit	BesGr A 16 Besoldungsgruppe A 16
mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, ^{7) 12)}	Abteilungsdirektor
mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ^{7) 12)}	Abteilungspräsident
mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ^{7) 8) 12)}	Botschafter ¹⁾
eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums, ¹²⁾	Botschaftsrat Erster Klasse
eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern, ¹²⁾	Bundesbankdirektor ²⁾
eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern, ^{7) 12)}	Chefarzt ³⁾
eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums, ¹²⁾	Dekan ^{4) 5)}
eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen -- ^{7) 12)}	Direktor der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
als Leiter	Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern, ^{8) 12)}	Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
	Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
	Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle ⁶⁾
	Finanzpräsident ⁷⁾
	Generalkonsul ⁸⁾
	Gesandter ⁹⁾
	Landeskonservator
	Leitender Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –¹⁰⁾

Leitender Direktor¹³⁾

Ministerialrat

- bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen –⁷⁾
- bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) –¹¹⁾

Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit⁷⁾

Museumsdirektor und Professor

Oberlandesanwalt⁵⁾

Senatsrat

- in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde –¹¹⁾

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit⁵⁾

Vortragender Legationsrat Erster Klasse⁷⁾

Kanzler einer Universität der Bundeswehr¹⁴⁾

Leitender Regierungsschuldirektor

- als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes –
- als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –

Leitender Schulamtsdirektor

- als leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind –
- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt –

Oberstudiendirektor

als Leiter

einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern,^{12) 15)}

eines Gymnasiums im Aufbau mit

mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,¹⁵⁾

mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,¹⁵⁾

mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,¹⁵⁾

eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern,¹⁵⁾

eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen –¹⁵⁾

- im höheren Dienst des Bundes als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern –^{12) 15)}

Oberst⁷⁾

Kapitän zur See⁷⁾

Oberstapotheker⁷⁾

Flottenapotheker⁷⁾

Oberstarzt⁷⁾

Flottenarzt⁷⁾

Oberstveternär⁷⁾

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6, B 9.
 - 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5, B 6, B 9.
 - 3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
 - 4) Im Bundesbereich.
 - 5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
 - 6) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4.
 - 7) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.
 - 8) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.
 - 9) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.
 - 10) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
 - 11) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.
 - 12) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
 - 13) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
 - 14) Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.
 - 15) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet sein.“
2. Die Amtszulagen gemäß Anlage IX betragen für Besoldungsgruppen
- A 13 Fußnote 22
- A 14 Fußnote 10
- A 15 Fußnote 12
- jeweils 300 Euro
- und für die Besoldungsgruppe
- A 16 Fußnote 15
- 250 Euro.

§ 2

Bekanntmachung der Beträge

Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Anlage IX mit den in § 1 unter Nummer 2 neufestgelegten Amtszulagen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 2023

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin

Franziska G i f f e y